

ACHTUNG: beachten Sie bitte die Wartungsangaben des Torherstellers!

Grundlagen für die Prüfung von kraftbetätigten Toren

Die sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für Bau und Ausrüstung von kraftbetätigten Toren sind in europäischen Normen festgelegt, die die allgemeinen Anforderungen der europäischen Maschinen-Richtlinie konkretisieren. Diese sind insbesondere:

- EN 12604 Tore - Mechanische Aspekte - Anforderungen
gültig ab 1. November 2000
- EN 12605 Tore - Mechanische Aspekte - Prüfverfahren
gültig ab 1. November 2000
- EN 12453 Tore - Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore - Anforderungen
gültig ab 1. Juni 2001
- EN 12445 Tore - Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore - Prüfverfahren
gültig ab 1. Juni 2001
- EN 12635 Tore - Einbau und Nutzung
gültig ab 1. März 2003
- EN 13241-1 Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften
gültig ab 1. Januar 2004

Grundsätzlich sind sämtliche landesspezifischen Sicherheitsbestimmungen, Normen und Vorschriften einzuhalten.

Bei undatierten Verweisen auf Normen, Richtlinien usw., auf die hier Bezug genommen wird, gilt die letzte Ausgabe der Veröffentlichung einschließlich Änderungen.

In den o.a. Normen ist keine Nachrüstung bestehender Anlagen gefordert, die vor den vorstehend genannten Stichtagen bereits in Verkehr gebracht wurden.

In Deutschland gelten für kraftbetätigte Tore, die vor dem 1. November 2000 bzw. 1. Juni 2001 in Verkehr gebracht worden sind, weiterhin für Betrieb und Prüfung die Festlegungen der BG-Regel 232 (BGR 232).

Nach Abschnitt 6 der BGR 232 müssen kraftbetätigte Tore und Türen vor der ersten Inbetriebnahme und danach entsprechend den Herstellerangaben und Vorgaben der Bedienungsanleitungen von einem Sachkundigen geprüft werden. Nach Art der Nutzung und auf Empfehlung des Herstellers / Lieferanten können mehrere Prüfungen innerhalb eines Jahres notwendig sein.

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung sowie aufgrund seiner Kenntnisse der für den Betrieb kraftbetätigter Tore einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. Herstellerhinweise, BG-Regeln, Normen, VDE-Bestimmungen, in der Lage ist, den arbeitssicheren Zustand kraftbetätigter Tore zu beurteilen.

Sachkundige haben ihre Begutachtung objektiv vom Standpunkt der Arbeitssicherheit aus abzugeben, unbeeinflusst von anderen, z.B. wirtschaftlichen Umständen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Der schriftliche Nachweis sollte am Betriebsort der kraftbetätigten Tore und Türen zur Einsichtnahme bereit gehalten werden.